

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen
und Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag nicht einzubringen:

nur AS

Begründung:

Der Gesetzentwurf beschränkt die Arbeitszeit in einem Ausmaß, das nicht mehr durch den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu begründen ist. Selbst die nach dem Gesetzentwurf zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit kann nur nach einem zeitraubenden bürokratischen Verfahren ausgenutzt werden.

Die für viele Betriebe notwendige flexible Gestaltung der Arbeitszeit wird so in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder gar verhindert.

Der von dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, Arbeitszeitregelungen in starkem Maße unter arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen zu treffen, ist verfehlt.

Arbeitszeitregelungen sollten sich - wie der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes es verwirklicht - auf den notwendigen Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer beschränken.

Nichtein-
gung
fallen
f. 2 - 18

B

Der Rechtsausschuß (R) empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ⁺⁾ folgende Änderungen zu beschließen:

R 2. Zu § 21 Abs. 3

In § 21 Abs. 3
sind nach dem Wort "ermächtigt,"
die Worte "durch Rechtsverordnung"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

R 3. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 1

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 sind die Angaben "§§ 3, 4, 5"
durch die Angaben "§ 3, § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2
oder Absatz 3, § 5,"
zu ersetzen.

Begründung:

Dem Bestimmtheitsgebot entsprechende
Präzisierung der Verweisungen auf die
einzelnen Gebotsnormen.

R 4. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 1

In § 26 Abs. 1 Nr. 1
ist die Angabe "§ 10 Satz 1 oder 2"
durch die Angabe "§ 10 Satz 1"
zu ersetzen.

⁺⁾ Der Rechtsausschuß sieht von einer Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfes ab, um den beteiligten Fachausschüssen die fachliche Beurteilung in bezug auf die Einbringung zu überlassen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Das System der gleitenden Arbeitszeit setzt Arbeitsabläufe voraus, die eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeit durch den einzelnen Arbeitnehmer zulassen. In diesem System ist dem Arbeitgeber eine regelmäßige Kontrolle, ob und wann der Arbeitnehmer auf Grund seiner Gestaltungsmöglichkeiten das Gesamtmaß eines Tages, einer Woche oder eines Ausgleichszeitraums überschreitet, nicht möglich. Während sich § 10 Satz 1 als Begründung einer Pflicht des Arbeitgebers bei der ihm obliegenden Arbeitszeitregelung verstehen läßt, läßt sich das Ziel des § 10 Satz 2 nur durch eine Beschränkung der anrechenbaren (auszugleichenden) Arbeitsstunden eines Ausgleichszeitraums erreichen. Die Ahndung von Verstößen des Arbeitnehmers ist nicht beabsichtigt.

5. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 2

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 enthält keine Verhaltenspflicht, die bußgeldbewehrt werden könnte, sondern eine Ausnahme von den Verböten des § 6 Abs. 1. Die Bußgeldbewehrung für den Fall, daß die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen ist bereits in § 26 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 enthalten. Entsprechendes gilt für § 8 Abs. 4 Satz 1 im Verhältnis zu § 8 Abs. 3 Satz 1 sowie für § 15 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis zu § 15 Abs. 1.

R 6. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 3

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 enthält keine Verhaltenspflicht, die bußgeldbewehrt werden könnte, sondern eine Ausnahme von den Verboten des § 6 Abs. 1. Die Bußgeldbewehrung für den Fall, daß die Ausnahmeveraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen, ist bereits in § 26 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 enthalten. Entsprechendes gilt für § 8 Abs. 4 Satz 2 im Verhältnis zu § 8 Abs. 3, für § 14 Abs. 3 im Verhältnis zu § 3, für § 15 Abs. 2 Satz 2 im Verhältnis zu § 15 Abs. 1 und für § 16 Abs. 3 Nr. 2 im Verhältnis zu § 16 Abs. 1 Satz 1.

R 7. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 7

§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 die Überschreitung der Arbeitszeit nicht ausgleicht oder sie entgegen § 10 Satz 3 nicht anrechnet,".

Begründung:

Straffung der Bußgeldtatbestände.

R 8. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 8 und 12

§ 26 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 12 sind zu streichen.

Begründung:

Straffung der Bußgeldtatbestände.

R 9. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 9 und 10

§ 26 Abs. 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1, des § 14 Abs. 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Regelung nach § 11 Abs. 3 über die Gewährung von Ruhepausen zuwiderhandelt," ;

§ 26 Abs. 1 Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Festlegung von Beginn und Ende der Pausen nach § 87 Satz 1 Nr. 2 BetrVG bedarf es des Einsatzes des Ordnungswidrigkeitenrechts im Falle des § 11 Abs. 2 nicht. Der Tatbestand des § 11 Abs. 2 Satz 1 ("angemessen") genügt auch nicht dem Bestimmtheitsgebot. Im übrigen Straffung der Bußgeldtatbestände.

R 10. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 11

§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Arbeitnehmer beschäftigt, ohne die in § 12 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebene, nach § 12 Abs. 3 Satz 1 vereinbarte oder nach § 12 Abs. 3 Satz 2 zugelassene Ruhezeit einzuhalten,".

Begründung:

Genauere Verbindung der einzelnen Bußtatbestände mit den jeweiligen Gebotsnormen.

R 11. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 16

§ 26 Abs. 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

"16. entgegen § 17 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2, § 18 Abs. 1 oder 3 oder § 19 Arbeitnehmer mit Mehrarbeit über die festgesetzten oder zugelassenen Grenzen hinaus beschäftigt,".

Begründung:

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist auf diejenigen Teile der §§ 17, 18, 19 zurückzuführen, die einer Bußgeldbewehrung fähig sind. § 18 Abs. 2 regelt keine Pflichten des Arbeitgebers, sondern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde Abweichungen von § 18 Abs. 1 zulassen kann.

R 12. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 17

In § 26 Abs. 1 Nr. 17
ist die Angabe "§ 21"
durch die Angabe "§ 21 Abs. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Einer Bußgeldbewehrung der in § 21 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbot des § 21 Abs. 1 bedarf es nicht.

R 13. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 18

§ 26 Abs. 1 Nr. 18 ist wie folgt zu fassen:

"18. entgegen § 24 Nr. 3 Abweichungen nicht aufgezeichnet oder".

Begründung:

Die Einhaltung der Pflichten nach § 24 Nr. 1 und 2 kann durch den Betriebsrat überwacht (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) und gegebenenfalls durch Verfügung der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden. Der zusätzliche Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts ist hier nicht geboten.

R 14. Zu § 26 Abs. 1 Nr. 19

§ 26 Abs. 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

"19. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 dort bezeichnete Unterlagen nicht vorlegt oder nicht einsendet."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot.

R 15. Zu § 26 Abs. 3

In § 26 Abs. 3 Satz 1

sind die Worte "Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit"

durch die Worte "die Arbeitskraft oder Gesundheit von Arbeitnehmern"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarere Fassung des Tatbestandes.

R 16. Zu § 26 Abs. 4

In § 26 Abs. 4

ist nach der Angabe "Absatzes 3"

die Angabe "Satz 1"

einzufügen.

Begründung:

Eine fahrlässige Begehungsform kommt in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 nicht in Betracht.

R 17. Zu § 27 nach Nr. 7

In § 27 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "nach Absatz 1 Nr. 1 und 5" durch die Angabe "nach Absatz 1 Nr. 5" ersetzt.

Begründung:

Folge der Streichung der §§ 2 und 4 des Bäckerarbeitszeitgesetzes (§ 27 Nr. 1).

R 18. Zu § 31 Abs. 1

§ 31 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft."

Begründung:

Ein Inkrafttretenszeitpunkt läßt sich noch nicht festlegen.

05.10.84

(Grunddrs. 368/83)

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-
Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht
einzubringen.